

MIETVERTRAG

über eine Ausstellungsfläche

zwischen der

Firma Solar Verlag GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführerin
Annegret Kreuzmann, Wilhelmstraße 34, 52070 Aachen
(im Folgenden kurz »Vermieterin« genannt), und

.....
.....
.....

(im Folgenden kurz »Mieter« genannt), wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vermieterin ist Veranstalterin der Messe »Photovoltaic Technology Show 2007«, die vom 4. April 2007 bis zum 5. April in der Messehalle »M,O,C,« Lilienthalallee 40, 80939 München stattfinden wird. Zu diesem Zweck hat sie die Messehallen 1 – 4 der »M,O,C,« sowie die hierzu gehörenden Räume von der Messe München GmbH gemietet. Mit dem vorliegenden Mietvertrag wird dem Mieter das Recht zur Nutzung einer bestimmten Ausstellungsfläche innerhalb der Messeräume für den Zeitraum der Messeveranstaltung nebst Auf- und Abbauphase übertragen. Nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags wird eine

Standfläche von Quadratmetern,

davon **Maschinenfläche** Quadratmeter,

zu einem **Pauschal-Mietpreis** von Euro zuzüglich Umsatzsteuer vermietet.

Der Stand hat **offene Seiten**.

Standhöhe (max. 4 m)

Wasseranschluss, Beauftragung gemäß Serviceheft Seite 20 a, die Bereitstellung ist kostenlos.

WLAN, Beauftragung gemäß Serviceheft Seite 16 c, die Bereitstellung ist kostenlos.

Stromanschluss, Beauftragung gemäß Serviceheft Seite 5 a, die Bereitstellung ist kostenlos.

Druckluft, Beauftragung gemäß Serviceheft Seite ##, die Bereitstellung ist kostenlos.

Bevollmächtigter Vertreter des Mieters während der Mietdauer:

..... Handynummer:

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Mietgegenstand

1. Die Vermieterin vermietet dem Mieter eine auf dem Messegelände in einer der Messehallen 1 – 4 der »M,O,C,« Lilienthalallee 40, 80939 München gelegene Fläche in der in der Präambel angegebenen Größe zur ausschließlichen Nutzung als Ausstellungs-/Präsentationsfläche im Rahmen des Gegenstands der Messeveranstaltung i.S.v. Abs. 2. Die konkrete Ausstellungsfläche wird dem Mieter einen Monat vor Veranstaltungsbeginn nach pflichtgemäßem Ermessen der Vermieterin unter Berücksichtigung der Größe der Ausstellungsfläche und des beabsichtigten Werbe- und Informationsgegenstands des Mieters zugewiesen.

2. Gegenstand der von der Vermieterin veranstalteten Messe sind die Präsentation von Produktionsequipment und Halbzeugen zur Herstellung photovoltaischer Anlagen. Die Allgemeine Benutzungsordnung für das M,O,C, (Anlage 1) die technischen Richtlinien (Anlage 2), sowie sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile. Der Mieter verpflichtet sich, die Allgemeine Benutzungsordnung und die technischen Richtlinien im Verhältnis zur Betreiberin der Messehallen ebenso einzuhalten wie im Verhältnis zur Vermieterin, für das diese Regelungen entsprechend gelten.

§ 2

Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am 2. April 2007, 7 Uhr und endet am 6. April 2007, 23 Uhr. Die Messeveranstaltung beginnt am 4. April 2007 und endet am 5. April 2007. Der Auf- bzw. Abbau der Messestände findet in der Zeit vom 2. April 2007 bis zum 3. April 2007 bzw. am 6. April 2007 statt. In der Zeit vom 4. April 2007 bis zum 5. April 2007 sind Auf- bzw. Abbaumaßnahmen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Vermieterin zulässig.

§ 3

Regelungen in Bezug auf den Mietgegenstand

1. Der Mieter ist berechtigt, auf der Ausstellungsfläche Werbe- und Informationsstände sowie Werbeschilder im Rahmen des Gegenstands der Messeveranstaltung i.S.v. § 1 Abs. 2 dieses Vertrags aufzubauen, anzubringen und zu betreiben, soweit die Sicherheit und Ordnung oder Rechte Dritter hierdurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden und soweit diese Maßnahmen in einer der Umgebung und dem Stil der Ausstellungshalle und der Ausstellungsfläche angemessenen Größe und Gestaltung an der von der Vermieterin vorher bezeichneten Fläche erfolgen.

2. Darüber hinaus vorgenommene Maßnahmen sind auf Verlangen der Vermieterin von dem Mieter auf dessen eigene Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich zu beseitigen. Nach vergeblicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung ist die Vermieterin insoweit zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters berechtigt.

3. Das Recht der Vermieterin, die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beendigung des Mietverhältnisses auf Kosten des Mieters zu verlangen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einer Maßnahme des Mieters zugestimmt hat.

4. Die vermieteten Flächen können nur über die Anlieferzone des M,O,C, beschickt werden.

5. Wird der Mietgegenstand über die Mietzeit hinaus vom Mieter in Besitz gehalten, hat der Mieter für die Nutzungszeit der Vermieterin eine Entschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Nutzung im M,O,C, gültigen Miete, die in dieser Zeit anfallen würde, zu leisten.

6. Die ordnungsgemäße Errichtung, Anbringung und Unterhaltung der Werbe- und Informationsstände sowie von Werbeschildern sowie der Betrieb der Ausstellungsfläche einschließlich der Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen obliegen dem Mieter.

7. Die Vermieterin darf Maßnahmen, die zur Erhaltung der Ausstellungsfläche, des Gebäudes bzw. der Wirtschaftseinheit oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Hierbei sind die Interessen des Mieters angemessen zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu wahren.

8. Das gleiche Recht hat die Vermieterin für alle vorteilhaften oder zweckmäßigen Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen an Verkehrsflächen (Besucherflächen, Zugangswege zu der Ausstellungsfläche), Versorgungs- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Anschlüsse solcher Einrichtungen sowie Anschlüsse an das Kabelnetz.

9. Maßnahmen nach den Ziffern 8 und 9 hat der Mieter zu dulden. Er hat die in Betracht kommende Ausstellungsfläche jederzeit zugänglich zu halten und darf die Ausführungen der Arbeiten nicht behindern oder verzögern; anderenfalls hat er für die dadurch entstehenden Mehrkosten und Schäden aufzukommen.

10. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter die Überlassung des Mietgegenstandes solange zu verweigern, bis er sämtlichen bis zum Beginn der Mietzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin nachgekommen ist.

11. Die Vermieterin übergibt dem Mieter den Mietgegenstand und die mitzubeneutzenden Gemeinschaftseinrichtungen bzw. -flächen in gereinigtem und für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung geeignetem Zustand. Der Mietgegenstand und die Gemeinschaftseinrichtungen bzw. -flächen sind mit Beendigung des Vertragsverhältnisses in dem ursprünglichen Zustand an die Vermieterin zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand nicht in dem ursprünglichen Zustand an die Vermieterin zurückgegeben, hat der Mieter die Kosten der Wiederinstandsetzung zu tragen, es sei denn, dass er die Veränderung des ursprünglichen Zustandes nicht zu vertreten hat. Instandsetzungskosten, die der Vermieterin entstehen, werden dem Mieter nach Abschluss aller Arbeiten in Rechnung gestellt. Der Zustand des Mietgegenstandes wird vor Beginn und nach Beendigung der Mietzeit von der Vermieterin festgestellt.

12. Die Grünanlagen sowie die sonstigen Freiflächen am M,O,C, dürfen ohne Genehmigung der Vermieterin nicht verändert oder belegt werden. Schäden, die an den Grünanlagen oder sonstigen Freiflächen entstehen, werden auf Kosten des Mieters durch die Vermieterin beseitigt, es sei denn, dass der Mieter den Schadenseintritt nicht zu vertreten hat.
13. Schäden, die an Flächen und Räumlichkeiten entstehen, die nicht zum Mietgegenstand gehören, werden auf Kosten des Mieters durch die Vermieterin beseitigt, wenn der Mieter den Schadenseintritt zu vertreten hat.
14. Die technischen Einrichtungen im Mietgegenstand dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden.
15. Veranstaltungsbedingte Auf- und Einbauten in den Räumlichkeiten des M,O,C, Veränderungen an Böden, Wänden, Decken, Zugängen und sonstigen Bauteilen sowie im Freigelände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Sie dürfen nur von der Vermieterin selbst bzw. den von ihr beauftragten Firmen vorgenommen werden; die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Das gleiche gilt für Arbeiten an sämtlichen technischen Anlagen.
16. Die Ein- und Aufbauten sind betriebs- und verkehrssicher unter Beachtung der feuerpolizeilichen und bauaufsichtlichen Vorschriften herzustellen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Notwendige behördliche Genehmigungen hat der Mieter auf seine Kosten einzuholen. Auf Wunsch unterstützt ihn die Vermieterin. Für die Befolgung und Erfüllung eventueller Auflagen ist der Mieter allein verantwortlich.
17. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das für die einzelnen Mietflächen zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Technischen Richtlinien (Anlage 2).
18. Das Anbringen von Dach- und Außenantennen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet und darf nur durch fachkundige Kräfte vorgenommen werden. Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der dafür zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden. Jede Kurzzeitfrequenznutzung im M,O,C, bedarf der Abstimmung mit der Vermieterin und der Genehmigung durch die zuständige Behörde (z.Z. Regulierungsbehörde für die Telekommunikation und Post). Diese ist vom Mieter auf eigene Kosten einzuholen.
19. Im Freigelände können keine Flächen zur Verfügung gestellt werden. In der Nähe des M,O,C, sind öffentliche Stellplätze nur in geringer Zahl vorhanden. Der Mieter, seine Vertragspartner, Erfüllungsgehilfen, Arbeitnehmer und Besucher werden die unter dem M,O,C, gelegene kostenpflichtige Tiefgarage oder sonstige zur Verfügung gestellte Parkplätze benutzen.
20. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur für die vereinbarte Nutzung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung nutzen. Andere Nutzungen wie z.B. die Übernachtung von Personen sind nicht gestattet.
21. Der Mieter hat eine etwaige Durchführungsgenehmigung für seine Ausstellung/ Präsentation selbst und auf eigene Kosten bei der zuständigen Behörde einzuholen sowie eventuelle Auflagen in eigener Verantwortung zu erfüllen. Sollte die Ausstellung/ Präsentation nicht durchgeführt werden können, weil der Mieter erforderliche Genehmigungsanträge nicht rechtzeitig gestellt hat, erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder behördliche Auflagen nicht erfüllt wurden, so ist der Mieter gegenüber der Vermieterin gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Miete sowie der Entgelte für die angefallenen Zusatzleistungen verpflichtet.
22. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Standbauten die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten von ihm / Standbauer beachtet werden. Für die Einholung eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ist der Mieter / Standbauer selbst verantwortlich.
23. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten seine Elektroinstallationen aus Sicherheitsgründen durch einen von der Messe München GmbH benannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Vermieterin die Stromversorgung verweigern.
24. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass durch seine Veranstaltung der Betrieb der Messe München GmbH oder der Betrieb des M,O,C, insbesondere in den Orderbüros nicht behindert wird. Der Mieter hat weiterhin dafür zu sorgen, dass andere Veranstalter oder andere Mieter im M,O,C, durch ihn nicht belästigt werden.
25. Der Mieter wird der Vermieterin rechtzeitig vor Beginn der vertragsgegenständlichen Veranstaltung die Pläne vorlegen, aus denen sich ergibt, wie die Flächen bzw. Räumlichkeiten im einzelnen genutzt werden sollen. Die Vermieterin ist berechtigt, von dem Mieter eine abweichende Nutzung der Flächen zu verlangen, sofern die vom Mieter vorgesehene Nutzung der Flächen bzw. Räumlichkeiten den gesetzlichen Bestimmungen oder den behördlichen Auflagen, die entweder gegenüber dem Mieter oder der Vermieterin erteilt worden sind, widersprechen oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen.
26. Die Vermieterin ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sicherheit in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen oder die Veranstaltung abzubrechen, wenn die zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall stehen dem Mieter und dessen Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. gegen die Vermieterin zu. Der Mieter hält die Vermieterin insoweit schad- und klaglos.
27. Der Mieter und seine Vertreter sowie von ihm beauftragte Dritte haben die von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Namensschilder jederzeit gut sichtbar zu tragen. Personen, die keine Namensschilder tragen, kann der Zugang zu dem Veranstaltungsgelände und dem Mietgegenstand verweigert werden.

§ 4

Miete

1. Die Miete entspricht dem in der Präambel genannten Betrag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesamte Miete ist mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Tagen kostenfrei auf das Konto der Vermieterin zu überweisen.
2. In der Miete gemäß Absatz 1 sind sämtliche Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Reinigung der Ausstellungsfläche, Müllbeseitigung, Haftpflichtversicherung etc.) sowie von dem Mieter im Einzelfall beauftragte Sonderleistungen gemäß § 4 Ziffer 5, 6 enthalten.

3. Die Miete ist zum jeweiligen Fälligkeitstermin kosten- und spesenfrei auf ein von der Vermieterin zu benennendes Konto zu überweisen.

4. In der Miete ist neben der Überlassung des Mietgegenstandes die technisch-organisatorische Betreuung der gesamten Veranstaltung durch einen technischen Referenten und einen Halleninspektor der Messe München GmbH während der üblichen Arbeitszeit (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr) enthalten. Ein erforderlicher Einsatz dieser Mitarbeiter außerhalb dieser Zeiten während der Mietzeit werden dem Mieter zu den für den Veranstaltungszeitraum geltenden Stundensätzen der Messe München GmbH (siehe Anlage 4) in Rechnung gestellt. Technisch-handwerkliche Leistungen (Trennwände, Beflagung, Standbau, Beschilderung etc.) werden stets gesondert berechnet.

5. Der Mieter ist verpflichtet, für seine Ausstellungs-/Präsentationsfläche folgende obligatorische Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen und zu dulden:

a) Elektro- und Wasserinstallationen:

Elektro- und Wasserinstallationen von den Verteilern der Vermieterin bis zu den Ausstellerständen dürfen nur von der Vermieterin durchgeführt werden. Mit den Installationen innerhalb der Stände können Drittfirmen beauftragt werden. Die Vermieterin darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen.

b) Bewachungs- und Ordnungsdienste:

Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung samt Auf- und Abbauzeit den erforderlichen Bewachungs-, Kontroll-, und Ordnungsdienst zu dulden. Zum Bewachungsdienst gehören insbesondere die Beschließung der Hallen und Eingänge, die Einlasskontrolle und Kontrollen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Der Mindestumfang der Bewachungsleistungen wird von der Vermieterin festgelegt. Die Vermieterin wird den Mieter rechtzeitig über den Mindestumfang der Bewachungsleistungen informieren. Der Mieter beauftragt ausschließlich die Vermieterin mit sämtlichen Bewachungs-, Kontroll- und Ordnungsdiensten während der Mietzeit. Die Vermieterin darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen.

c) Toilettendienst:

Der Mieter beauftragt ausschließlich die Vermieterin mit Toilettendiensten während der Mietzeit. Die Vermieterin darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Andere Reinigungsunternehmen sind nicht zugelassen.

d) Abfallentsorgung, Reinigung:

Der Mieter beauftragt die Vermieterin mit der Reinigung des Mietgegenstands und der mit überlassenen Verkehrsflächen und Andienungszonen sowie mit der Abfallentsorgung. Die Vermieterin darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Andere Abfallentsorgungs- und Reinigungsunternehmen sind nicht zugelassen.

e) Sanitätsdienst:

Der Mieter bestellt bei der bzw. in Abstimmung mit der Vermieterin einen Sanitätsdienst in dem Umfang, wie er für die vertragsgegenständliche Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund behördlicher Anordnungen, die gegenüber dem Mieter oder der Vermieterin erlassen worden sind, erforderlich ist.

f) Brandschutz:

Ohne Brandschutzabnahme und ohne Kontrolle der Feuerlöscher im Veranstaltungsbereich darf keine Veranstaltung stattfinden. Die erforderlichen Maßnahmen lässt die Vermieterin durchführen. Der Einsatz einer Feuersicherheitswache liegt im Ermessen der Branddirektion.

g) Installationsjourdienst:

Der Mieter ist verpflichtet, während der Aufbauzeit und der Dauer der Veranstaltung einen Installationsjourdienst in Anspruch zu nehmen, mit dem er die Vermieterin zu beauftragen hat. Der Installationsjourdienst sorgt dafür, dass kurzfristig anfallende Installationsarbeiten, z.B. an den Gas- und Wasserleitungen, rechtzeitig durchgeführt werden können. Umfang, Zeit und Personalstärke des Installationsjourdienstes werden zwischen dem Mieter und der Vermieterin abgestimmt. Kommt keine Einigung zustande, legt die Vermieterin Umfang, Zeit und Personalstärke des Installationsjourdienstes fest, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Die Vermieterin darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Andere Installationsunternehmen sind für den Installationsjourdienst nicht zugelassen.

h) Elektrikerjourdienst

Der Mieter ist verpflichtet, während der Aufbauzeit und Dauer der Veranstaltung einen Elektrikerjourdienst in Anspruch zu nehmen, mit dem er die Vermieterin zu beauftragen hat. Der Elektrikerjourdienst sorgt dafür, dass kurzfristig anfallende Elektroarbeiten, z.B. Elektroinstallationen, Leuchtmittelaustausch etc., rechtzeitig durchgeführt werden können. Umfang, Zeit und Personalstärke des Elektrikerjourdienstes werden zwischen dem Mieter und der Vermieterin abgestimmt. Kommt keine Einigung zustande, legt die Vermieterin Umfang, Zeit und Personalstärke des Elektrikerjourdienstes fest, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Die Vermieterin darf ihre Leistungen durch Subunternehmer erbringen. Andere Elektrounternehmen sind für den Elektrikerjourdienst nicht zugelassen.

6. Der Mieter kann, wenn er dies möchte, zusätzliche unentgeltliche Sonderleistungen der Vermieterin in Anspruch nehmen. Diese Leistungen sind in Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführt. Die Vermieterin darf sich zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer bedienen.

7. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass seine Ausstellung/Präsentation ordnungsgemäß und reibungslos abläuft. Der Mieter wird die dafür erforderlichen Leistungen bei der Vermieterin bestellen. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Vermieterin berechtigt, die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Die Vermieterin wird den Mieter vorab über den Umfang der erforderlichen Leistungen informieren.

8. Leistungen an evtl. Untermieter (z.B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc.) erbringt die Vermieterin ausschließlich auf Bestellung des Mieters.

9. Die Bestellung von Sonderleistungen und sonstigen Leistungen muss acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin eingehen, es sei denn, dass in diesen Mietbedingungen eine andere Regelung getroffen worden ist. In den Fällen, in denen die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt als acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin eingeht, ist die Vermieterin berechtigt, ein Entgelt für die Leistungen zu erheben, das dem Mieter vorab auf Nachfrage mitgeteilt werden kann. Der Mieter verpflichtet sich, seine evtl. Untermieter, insbesondere Aussteller, auf diese Regelung hinzuweisen, und wird, sofern er selbst ein Bestellscheinheft herausgibt, diese Regelungen in seine Geschäftsbedingungen für die Leistungen aufnehmen, die von den Ausstellern bei der Vermieterin zu bestellen sind bzw. bestellt werden können.

10. Der Mieter gestattet den von der Vermieterin im M,O,C, zugelassen Firmen, dass sie innerhalb und außerhalb des Mietgegenstandes im M,O,C, im Rahmen ihres Vertrages mit der Vermieterin gewerblich tätig werden. Der Mieter hat das Recht, anderen als den von der Vermieterin im M,O,C, zugelassenen Firmen den Zutritt zu den von ihm gemieteten Räumlichkeiten und Flächen zu gestatten, soweit diese Regelung anderen Regelungen dieses Mietvertrages nicht entgegenstehen.

11. Speisen und Getränke sind insbesondere aus abwicklungstechnischen Gründen ausschließlich von dem zuständigen M,O,C,-Gastronomen sowie von den von der Vermieterin zugelassenen Caterern und Getränkedienssten zu beziehen. Dem Mieter ist es nicht gestattet, selbst gastronomische Wirtschaftsbetriebe einzurichten und zu betreiben sowie Gastwirtschaftsbetriebe, Ausschank oder Verkaufsstände für Getränke oder Lebensmittel usw. von Dritten zuzulassen. Zusätzliche provisorische Gaststätten und Kioske können nur durch den zuständigen M,O,C,-Gastronomen oder durch die von der Vermieterin zugelassenen Caterer und Getränkediensste auf Kosten des Mieters eingerichtet werden. Den Ausstellern ist die unentgeltliche Abgabe von Getränken, Gebäck, Kostproben etc. an Besucher an ihren Ständen gestattet. Eine eventuell notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken ist beim Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80313 München, zu beantragen. Beim Kreisverwaltungsreferat ist auch der Betrieb von Getränkeschankanlagen rechtzeitig (spätestens bis 3 Tage vor Inbetriebnahme) unter Beifügung einer Bescheinigung eines Sachverständigen anzuzeigen. Die Vermieterin stellt auf Wunsch entsprechende Formblätter zur Verfügung.

12. Der Mieter darf in den Räumlichkeiten bzw. auf den Flächen, die zum M,O,C, gehören Werbemaßnahmen ausschließlich nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 durchführen. Eine Reklame durch Fesselballons etc. ist vom M,O,C, aus ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin und ohne Vorlage der ein einschlägigen behördlichen Genehmigungen, die der Mieter selbst auf eigene Kosten einzuholen hat, nicht zulässig.

13. Mit Speditionsleistungen aller Art innerhalb des M,O,C, darf nur der für den Mietgegenstand zuständige Messespediteur beauftragt werden. Dies gilt insbesondere für mit Gabelstaplern oder ähnlichen schweren technischen Geräten vorzunehmenden Be- und Entladevorgänge bzw. Transporte innerhalb des M,O,C,.

14. Die Gelände- und Hallenreinigung sowie die Reinigung von Ausstellerständen, sofern diese nicht von Aussteller mit eigenem Personal gereinigt werden, darf nur bei von der Vermieterin zugelassenen Reinigungsfirmen in Auftrag gegeben werden.

15. Mit der Abfallbeseitigung im M,O,C, – auch hinsichtlich der Abfälle von Ausstellern – darf nur die Vermieterin beauftragt werden.

16. Der Tabakwarenverkauf ist den Vertragsfirmen der Vermieterin vorbehalten. Die Aufstellung von Zigarettenautomaten ist dem Mieter nicht gestattet. Die kostenlose Verteilung von Tabakwaren zu Werbezwecken bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

17. Die Aufstellung von Telekommunikationseinrichtungen, wozu auch kombinierte Telefon-/Telefax-/Kopiergeräte und Anschlüsse für Datenübertragungen im M,O,C, gehören, ist der Vermieterin bzw. den Vertragsfirmen der Vermieterin vorbehalten.

18. Während der vertragsgegenständlichen Veranstaltung dürfen auf den mit überlassenen Verkehrsflächen Zeitungen und Zeitschriften nur von den Unternehmen verkauft werden, die hierfür von der Vermieterin eine Gestattung erhalten haben.

19. Der Mieter stellt sicher, dass die Bewachung von Ausstellerständen ausschließlich bei der Vermieterin beauftragt wird. Bewachungsunternehmen, die im M,O,C, von der Vermieterin nicht zugelassen worden sind, dürfen im M,O,C, nicht tätig werden.

20. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Mietzeit- und Vertretungsdauer ein bevollmächtigter Vertreter des Mieters oder mehrere, je einzeln zur Vertretung befugte Personen erreichbar sind. Alle Anforderungen und Bestellungen der bevollmächtigten Vertreter gelten als für den Mieter verbindlich. Die bevollmächtigten Personen sind der Vermieterin rechtzeitig vor Beginn der Mietzeit zu benennen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, den Anordnungen und Bestellungen anderer Personen Folge zu leisten.

21. Der Mieter hat den sich mit Lichtbildausweisen der Vermieterin und der Messe München GmbH legitimierenden Personen jederzeit freien Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren.

22. Der Mieter verpflichtet sich, die in den Technischen Richtlinien (Anlage 2) getroffenen Bestimmungen und die sich aus ihnen ergebenden Grenzwerte einzuhalten und die Allgemeine Benutzungsordnung für das M,O,C, (Anlage 1) zu beachten. Der Mieter steht dafür ein, dass seine Vertragspartner, Erfüllungsgehilfen und Besucher die in den Technischen Richtlinien getroffenen Bestimmungen und die sich aus ihnen ergebenden Grenzwerte einhalten und die Allgemeine Benutzungsordnung für das M,O,C, (Anlage 1) beachten.

23. Ferner hat der Mieter die von der Branddirektion zusätzlich erlassenen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Mieter benachrichtigt die Vermieterin unverzüglich, wenn mit der Durchführung seiner Veranstaltung ein erhöhtes Feuerrisiko verbunden ist.

24. Sollte der Mieter die gesetzlichen Bestimmungen verletzen, so stellt er die Vermieterin in jeder Hinsicht schad- und klaglos.

§ 5

Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache, die mitbenutzten Gemeinschaftseinrichtungen bzw. -flächen schonend und pfleglich zu behandeln. Im Rahmen der vertragsgemäßen Benutzung der Mietsache hat der Mieter jede Rücksichtnahme zu üben.
2. Die Voraussetzungen für den Betrieb der Ausstellungsfläche in der vertraglich vorgesehenen Nutzungsart hat der Mieter selbst auf eigene Kosten zu schaffen und während der Mietzeit zu erhalten. Dies gilt insbesondere für persönliche und betriebliche Voraussetzungen für die Erteilung und das Fortbestehen von Konzessionen, gewerbeaufsichtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigungen sowie die Erfüllung entsprechender Auflagen. Diese Regelung gilt entsprechend für Maßnahmen des Mieters unmittelbar an bzw. auf der Ausstellungsfläche. Die Vermieterin übernimmt für die Einhaltung dieser Voraussetzungen keine Haftung. Auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage kann sich der Mieter im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Voraussetzungen nicht berufen.
3. Der Mieter darf die Mietsache zu anderen als den in § 1 Ziff. 1 vorgesehenen Zwecken nicht ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin bzw. nicht ohne schriftliche besondere Vereinbarung der Parteien benutzen. Der Mieter darf nichts in Gebrauch nehmen, was ihm nicht durch diesen Vertrag oder besondere Vereinbarungen schriftlich vermietet worden ist.
4. Jede Änderung oder erhebliche Ausweitung der Art der Nutzung der Ausstellungsfläche sowie Untervermietung und sonstige teilweise oder vollständige Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands an Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt. Die Nichterteilung der Zustimmung der Vermieterin berechtigt den Mieter nicht, das Mietverhältnis zu kündigen. Auf Verlangen ist der Mieter zur Abtretung seiner ihm gegen den Untermieter zustehenden Forderungen verpflichtet. Der Mieter haftet ungeachtet einer Zustimmung der Vermieterin für das Verhalten des Untermieters bzw. des Dritten, dem er den Gebrauch der Mieträume überlassen hat.
5. Im M,O,C, ist eine Lautsprecheranlage vorhanden, die ausschließlich von dem Bedienungspersonal der Vermieterin bedient werden darf. Die Lautsprecheranlage steht dem Mieter grundsätzlich nicht zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Vermieterin dem Mieter gestatten, wichtige Durchsagen durch das Bedienungspersonal der Vermieterin über die Lautsprecheranlage durchgeben zu lassen.
6. Die stationären Werbeflächen im Mietgegenstand werden ausschließlich von der Vermieterin bzw. deren Vertragsfirmen vermarktet. In den übrigen zum M,O,C, gehörenden Räumlichkeiten und Flächen einschließlich der Außenwände und Außenflächen des M,O,C, sind die Vermieterin bzw. ihre Vertragsfirmen allein berechtigt, Werbeflächen, Werbeträger etc, zu vermarkten. Dort darf der Mieter Werbemaßnahmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchführen. Gleiches gilt für die stationären Werbeflächen der Vermieterin an der Heidemannstraße.

§ 6

Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, insbesondere für Beschädigungen der Ausstellungsfläche und des Gebäudes/der Wirtschaftseinheit sowie der zu der Ausstellungsfläche oder zu dem Gebäude/der Wirtschaftseinheit gehörenden Einrichtungen, Anlagen und Geräten, die durch ihn, zu seinem Unternehmen gehörende Personen, Arbeiter, Angestellte, Beauftragte, Lieferanten und sonstige Vertragspartner sowie für alle Schäden die von den von ihm mietweise eingesetzten Materialien, Einrichtungen etc. verursacht worden sind, es sei denn, dass den Mieter kein Verschulden trifft. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieses Mietvertrags, der Benutzungsordnung für die jeweilige Messehalle oder besonderer Weisungen des Veranstalters schuldhaft verursacht werden. Der Mieter haftet hingegen nicht für Zufall oder höhere Gewalt. Soweit eine Haftung nach dem Gesetz oder diesem Vertrag kein Verschulden voraussetzt, haftet der Mieter auch ohne Verschulden. Die Vermieterin kann den Schaden durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Mieters schätzen lassen.
2. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die von den von ihm auf der Ausstellungsfläche bzw. in dem Mietraum errichteten Informations- und Werbeständen, Werbepfänden, Einrichtungen, Anlagen und Geräten verursacht werden.
3. Vor der Aufstellung von schweren Gegenständen, Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten auf oder an der Ausstellungsfläche bzw. in dem Mietraum hat der Mieter sich zu vergewissern, dass die zulässige Belastung der Bodendecken nicht überschritten wird. Eine hierzu im Einzelfall erforderliche statische Berechnung hat er auf eigene Kosten erstellen zu lassen und dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen. Der Mieter haftet für alle Schäden, auch Folgeschäden, die dem Vermieter oder Dritten infolge Nichteinhaltung dieser Regelung entstehen. Nachtteilige Auswirkungen der Einrichtung, Anlage oder des Geräts auf das Gebäude, wie Erschütterungen und Risse, sowie Unzuträglichkeiten, wie unzumutbare Belästigungen anderer Personen, berechtigen den Vermieter zum Widerruf der erteilten Zustimmung und Untersagung, auch soweit diese Auswirkungen unvermeidbar mit dem Betrieb verbunden sind.
4. Der Mieter haftet dem Vermieter ferner für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und Geräten sowie an dem sonstigen Grundstück, die durch seine Fahrzeuge oder durch die in seinem Auftrag verkehrenden Fahrzeuge verursacht werden.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume, mitvermieteten Einrichtungen sowie die Ausstellungsfläche, seine Ausstellungseinrichtungen, -anlagen und -geräte stets verkehrssicher zu halten. Gleiches gilt für die von ihm auf der Ausstellungsfläche bzw. in dem Mietraum errichteten bzw. angebrachten Informations- und Werbepfände, Werbepfände und sonstige Maßnahmen. Durch den Betrieb der Ausstellungsfläche, der Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Mieters auftretende Verschmutzungen hat er unverzüglich zu beseitigen.

6. Im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Verkehrssicherungspflicht stellt der Mieter den Vermieter von jeder Haftung frei, soweit den Vermieter nicht im Einzelfall vorsätzliches oder grob fahrlässiges Mitverschulden trifft. Die Beweislast hierfür trägt der Mieter.

7. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin von allen Ansprüchen, die im Verantwortungs- und Risikobereich des Mieters ohne Rücksicht auf ein Verschulden entstehen und gegen die Vermieterin geltend gemacht werden, insoweit freizustellen, als der Mieter der Vermieterin in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Innenverhältnis zum Ersatz verpflichtet wäre, wenn die Vermieterin die Schadensersatzansprüche des Dritten erfüllen würde.

8. Der Mieter ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung in Höhe je von € 2,75 Mio. für Personen- und Sachschäden abzuschließen sowie Sachversicherungen für die im M,O,C, eingesetzten Geräte, Inventar, Materialien etc. gegen Feuer- und Wasserschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Das Bestehen des jeweiligen Versicherungsverhältnisses ist der Vermieterin auf Verlangen nach zuweisen. Mit dem Sachversicherer hat der Mieter einen Regressverzicht zugunsten der Vermieterin für den Fall zu vereinbaren, dass ein Feuer- oder Wasserschaden leicht fahrlässig durch die Vermieterin bzw. die Messe München GmbH verursacht wird. Vorstehender Regressverzicht gilt nicht zugunsten der Haftpflichtversicherung der Vermieterin.

9. Die Haftung des Mieters gilt auch dann, wenn der Mietvertrag gekündigt worden ist.

§ 7

Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihr nicht zu vertretene Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung der elektroakustischen Anlagen.

2. Die Vermieterin haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Vermieterin, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Vermieterin haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Vermieterin, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Vermieterin nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der dreifachen Nettomiete; diese Haftbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch Aussteller, Standbauer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Die Vermieterin wird jedoch dem Mieter im Schadensfall etwaige Ansprüche gegen den Schädiger abtreten und der Mieter die erforderlichen Informationen erteilen.

4. Die Vermieterin haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer der Messehalle oder sich sonst unberechtigt in der Messehalle, insbesondere auf der Ausstellungsfläche des Mieters, aufhaltender Personen.

5. Der in den Ziffern 1.) bis 4.) vereinbarte Haftungsausschluss gilt für außervertragliche Schadensersatzansprüche entsprechend.

6. Der Vermieter haftet nur für solche Aufwendungen, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

7. Der Vermieter haftet nicht für den Erfolg der Werbe-, Informations- und sonstigen Maßnahmen des Mieters auf der Ausstellungsfläche sowie der Messeveranstaltung.

§ 8

Betreten der Mietsache durch den Vermieter

Der Vermieter und seine Beauftragte sowie die Messe München GmbH und ihre Beauftragte können während der Mietzeit ohne vorherige Anmeldung die Ausstellungsfläche zur Überprüfung ihres Zustandes betreten.

§ 9

Rücktritt

1. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter der Vermieterin einen Wechsel bzw. eine Aufgabe seines Geschäftssitzes nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzeigt.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter mit sei Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin in Verzug geraten ist. Die Vermieterin ihm eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. In diesem Fall ist die Vermieterin auch berechtigt, vom Mieter die vereinbarte Miete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der Vermieterin einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Mieter kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Vermieterin nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht der Vermieterin, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

3. Verletzt der Mieter eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Vermieterin und ist der Vermieterin ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten, dann ist die Vermieterin zum Rücktritt berechtigt

4. Der Mieter ist unbeschadet einer anderweitig zwischen ihm und der Vermieterin getroffenen Regelung nicht berechtigt, von dem Mietvertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen, es sei denn, dass ihm ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zusteht

5. Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag, so bedeutet dies unabhängig davon, ob ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, dass er damit seinen endgültigen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Mietgegenstandes erklärt. Erklärt der Mieter seinen Rücktritt und damit seinen endgültigen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Mietgegenstandes, so ist die Vermieterin auch dann zur Weitervermietung des Mietgegenstandes berechtigt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, wenn dem Mieter kein Rücktrittsrecht zusteht. Hat der Mieter seinen Rücktritt erklärt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, ist der Mieter zur Zahlung der Miete und der Entgelte für bereits angefallene Zusatzleistungen verpflichtet, wobei sich die Vermieterin den Wert der ersparten Aufwendungen und die Vorteile anrechnen lassen muss, die sie durch eine Weitervermietung oder eine anderweitige Verwertung des Mietgegenstandes erlangt hat; auf § 537 Abs. 2 BGB kann sich der Mieter nicht berufen. Das Recht der Vermieterin, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

6. Eine eventuelle Aufhebung des Mietvertrages, zu der seitens der Vermieterin keine Verpflichtung besteht, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der Vermieterin und dem Mieter.

§ 10

Außerordentliches Kündigungsrecht der Vertragsparteien

1. Vor Ablauf des Mietvertrags gemäß § 2 dieses Vertrags kann das Mietverhältnis nur durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden, ohne dass es einer vorherigen schriftlichen Abmahnung durch die Vermieterin bedarf.

2. Die Vermieterin kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen,

a) wenn der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses mehr als fünf Tage in Verzug ist;

b) wenn der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt, insbesondere ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters die Mietsache zu anderen als in § 1 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Zwecken benutzt, namentlich bei Änderung oder erheblicher Ausweitung der Art des Ausstellungsgegenstands oder bei unbefugter Untervermietung, sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte, und wenn er hierdurch die Rechte der Vermieterin in erheblichem Maße verletzt;

c) wenn der Mieter in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, dass der Vermieterin die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Beendigung des Mietverhältnisses

1. Die Mietsache ist bei Beendigung der Mietzeit in vertragsmäßigem Zustand, vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Der vertragsgemäße Zustand ist dabei der Zustand, in dem sich der Mietgegenstand im Zeitpunkt der Übernahme befunden hat.

2. Die Vermieterin kann die Entfernung der von dem Mieter eingebrachten Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie Werbe-, Informationsstände und Werbeschilder unter Wiederherstellung des früheren Zustandes auf dessen Kosten verlangen.

3. Verspätete Rückgabe der Mietsache verpflichtet den Mieter für die Dauer der Vorenthaltung zur Entschädigung nach Wahl der Vermieterin in Höhe der vereinbarten oder der für vergleichbare Ausstellungsflächen ortsüblich erzielbaren Miete. Bei Rückgabe der Mietsache zur Unzeit ist die Entschädigung jedenfalls für den vollen Kalendertag zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Im Falle einer von dem Mieter zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses haftet er für den Ausfall der Miete, Nebenkosten und sonstigen Leistungen, sowie für alle weiteren Schäden, welche der Vermieterin durch ein Leerstehen der Ausstellungsfläche während der vertragsmäßigen Mietzeit entstehen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen nicht.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

3. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

4. Gerichtsstand ist Aachen (Deutschland).

5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, soweit sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.

Für den Vermieter

Für den Mieter

.....